



30. August 2022

Modernisierung der Rechtsgrundlagen

Ausgangslage und Neuerungen

Strategie der Vereinfachung und Digitalisierung

Die vorgesehene Anpassung der Rechtsgrundlagen folgt einer langfristigen Strategie: Im Jahr 2017 haben Bundesrat und Parlament die Weichen für die Umsetzung des Transformations- und Digitalisierungsprogramms DaziT gestellt. Damit werden sämtliche Abgabenerhebungs- und Kontrollprozesse bis Ende 2026 vereinfacht, harmonisiert und digitalisiert. Mit dem Programm DaziT erfüllt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) einen parlamentarischen Auftrag zur durchgehenden Digitalisierung der Prozesse. Konsumentinnen und Konsumenten, Reisende und auch Wirtschaft und Politik erwarten effiziente Grenzprozesse und effektive Grenzkontrollen. Lange Wartezeiten an der Grenze gilt es auch in Zukunft und vor dem Hintergrund eines Anstiegs des Verkehrs und der grenzüberschreitenden Warenlieferungen zu vermeiden. Zudem sind Wirtschaft und Bürger administrativ zu entlasten. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Kontrollen des BAZG so zielgerichtet wie möglich erfolgen und die Prozesse durchgehend vereinfacht sowie digitalisiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Bundesrat 2019 auch die organisatorische Weiterentwicklung des BAZG gutgeheissen, in deren Zentrum das einheitliche Berufsbild der Fachspezialisten Zoll und Grenzsicherheit steht. Die administrative Entlastung durch DaziT und ein neues Berufsbild ermöglichen es dem BAZG, flexibler auf Lageveränderungen zu reagieren. Um die Vorteile des Digitalisierungsprogramms vollumfänglich nutzen zu können, ist die vorgesehene Anpassung der Rechtsgrundlagen erforderlich.

Veränderte Rahmenbedingungen

Der grenzüberschreitende Waren- und Personenverkehr haben stark zugenommen. Weiter ist der Online-Handel im Zuge der Digitalisierung enorm gewachsen. Damit gelangen markant mehr illegale Waren in die Schweiz. Auch die Aufgaben im Bereich der Sicherheit gewinnen an Bedeutung und können sich je nach Lage rasch verändern. Aktuelle Beispiele sind die Pandemie und Embargomassnahmen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine.

Mit dem geltenden Zollgesetz kann das BAZG die Erwartungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik nicht vollumfänglich erfüllen und ist für die kommenden Technologie- und Sicherheitsherausforderungen nicht optimal gerüstet. Der Status quo bietet keine ausreichende Basis, um mit den sich entwickelnden internationalen Standards Schritt halten zu können. Das Vereinfachen, Harmonisieren und Digitalisieren der Prozesse im internationalen Personen- und Warenverkehr benötigt entsprechende Rechtsgrundlagen.

Vorgesehene Anpassungen der Rechtsgrundlagen

1. Das neue Rahmengesetz: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG).

Hier stehen die Abgabenerhebung und die Grenzsicherheit (Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs) im Vordergrund. Sämtliche Prozesse in den beiden Bereichen werden vereinheitlicht und vereinfacht. Im BAZG-VG ist denn auch ein einheitliches und durchgängig digitales Verfahren vorgesehen und die automatisierte Prüfung der nichtabgaberechtlichen Erlasse wird vorangetrieben. Die rechtlichen Grundlagen in den Bereichen Datenschutz, Risikoanalyse, Kontrolle und Befugnisse werden harmonisiert und modernisiert.

2. Reduktion des heutigen Zollgesetzes zu einem reinen Abgabeerlass

Das bestehende Zollgesetz (ZG) wird zu einem reinen Abgabeerlass und heisst neu Zollabgabengesetz (ZoG). In diesem sind insbesondere die Zollpflicht, die Zollbemessung und die Strafbestimmungen geregelt.

3. Anpassung von abgabe- und nicht abgaberechtlichen Erlassen

Mit der Schaffung des Rahmengesetzes und der Totalrevision des Zollgesetzes müssen verschiedene Erlasse teilrevidiert werden, da das BAZG in den jeweiligen Bereichen Aufgaben wahrnimmt. Dazu gehören abgaberechtliche Erlasse (z. B. Biersteuer-, Mineralölsteuer- oder Tabaksteuergesetz) und zahlreiche nicht abgaberechtliche Erlasse (z. B. Heilmittel-, Umweltschutz- oder Edelmetallkontrollgesetz).